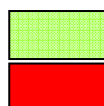


## Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Fragen zum Jugendschutz beantwortet Ihnen das Amt für Jugend und Familie beim Landratsamt Deggendorf unter Tel.: 0991/3100-355		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	16 u. 17 Jahre
§ 4 (1)	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer einer Mahlzeit / eines Getränkes zwischen 5 und 23 Uhr)	*	*	Nur zw. 5 und 24 Uhr
§ 4 (2)	Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und auf Reisen			
§ 4 (3)	Aufenthalt in Nachtclubs (o. ä.)			
§ 5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	*	*	bis 24 Uhr
§ 5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (und zur künstlerischen Betätigung und zur Brauchtumspflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 (1)	Anwesenheit in Spielhallen /Teilnahme an Glücksspielen			
§ 6 (2)	Gewinnspiele auf Volksfesten, Jahrmärkten o. ä.	bei Gewinn in Waren von geringem Wert		
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von Sekt, Wein, Bier (Ausnahme: Im Beisein der <b>Eltern</b> dürfen 14- und 15- Jährige Sekt, Wein und Bier konsumieren, die Anwesenheit einer erziehungsbeauftragten Person reicht nicht aus!)		*	
§ 10	Abgabe/ Duldung des Konsums von Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit			
§ 11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen - mit entsprechender Altersfreigabe (Ausnahmen: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch einen Erziehungsbeauftragten hebt die zeitliche Beschränkung nicht auf)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Zugänglichmachen von Bildträgern (Filme, Videos, Computer spiele...)	Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten - ohne Gewinnmöglichkeit (Ausnahmen: Altersbeschränkung entfällt bei Begleitung durch Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person)	Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden (indizierten) Trägermedien			



erlaubt

nicht erlaubt

\* Ausnahmen siehe Erklärung in der 2. Spalte

- Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche!
- **Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Die Eltern tragen die Verantwortung!**
- **Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!**